

Zusammenfassung

Das Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter – Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) – normiert zum 1. August 2026, beginnend mit den Kindern der 1. Klasse, sukzessive einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung.

Zu den jugendhilferechtlichen Auswirkungen dieser neuen gesetzlichen Regelung hat der Landesjugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 29.03.2022 das beigefügte Positionspapier gemäß Vorlage Nr. 15/845 beschlossen, welches durch den Landschaftsausschuss in dessen Sitzung am 04.04.2022 ebenfalls beschlossen wurde (Vorlage Nr. 15/936) und nun dem Schulausschuss zur Kenntnis vorgelegt wird.

Begründung der Vorlage Nr. 15/948:

Positionspapier zum Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung

Das Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter – Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) – normiert über § 24 SGB VIII zum 01.08.2026, beginnend mit den Kindern der 1. Klasse, sukzessive einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung.

Durch die Neuregelung wird es erforderlich sein, in einem Landesausführungsgesetz die Betreuungsstandards gesetzlich zu definieren. In einem gemeinsamen Dialogprozess bereiten das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW (MKFFI NRW) und das Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW (MSB NRW) zusammen mit der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) öffentliche und feie Träger die Eckdaten für das Ausführungsgesetz vor. Das LVR-Landesjugendamt Rheinland nimmt aktiv an diesem Dialogprozess teil.

Das LVR-Landesjugendamt Rheinland hat auf Wunsch des Landesjugendhilfeausschusses hierzu ein Positionspapier erarbeitet, welches im Rahmen einer Sitzung des Facharbeitskreises „Rechtsanaspruch auf offenen Ganzttag“ am 23.02.2022 diskutiert und bearbeitet wurde. Dieses dieser Vorlage beigefügte Positionspapier wurde gemäß Vorlage Nr. 15/845 durch den Landesjugendhilfeausschuss Rheinland in dessen Sitzung am 29.03.2022 einstimmig beschlossen.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n

Positionspapier des LVR-Landesjugendhilfeausschusses Rheinland zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter

Es besteht ein breiter Konsens, dass ein **Ausführungsgesetz** zur Umsetzung des Rechtsanspruches auf Förderung im offenen Ganzttag erlassen werden muss. Der LVR-Landesjugendhilfeausschuss Rheinland empfiehlt dazu die Form eines eigenständigen Ganztagsförderungsgesetzes NRW mit ergänzenden Bestimmungen im Kinder- und Jugendhilferecht sowie im Schulrecht. Nach mehr als 18 Jahren ihres Auf- und Ausbaus muss es nun über den Rechtsanspruch hinaus darum gehen, die Regelung der offenen Ganztagsgrundschule im Primarbereich von einer Verwaltungsvorschrift weg in eine strukturierte, systematische Regelung auf gesetzlicher Ebene zu überführen und mit landeseinheitlich geltenden Standards zu versehen.

Auftrag
Kindeswohl 

Für eine gute Qualität in NRW sollen im Sinne der Kinderrechte und des Kinderschutzes einheitliche **Mindeststandards** zu folgenden Punkten kodifiziert werden:

- fachliche, personelle (u.a. Fachkraft-Kind-Schlüssel), räumliche bzw. bauliche und wirtschaftliche Voraussetzungen
- verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit
- Konzeption des Trägers und das Trägerprofil

- Bildungsverständnis/Bildungsgrundsätze NRW
- Gesellschaftliche Teilhabe aller Kinder/Inklusion
- Gesundheitsförderung
- Öffnung ins Gemeinwesen – Netzwerke; Präventionsketten; Übergangsgestaltung
- Verzahnung von Schul- und Sozial-, Spiel-, Freizeitpädagogik; Rhythmisierung
- Verfahren der Selbstvertretung, Beteiligung und Beschwerde der Kinder

- Schutzkonzept (Prävention + Intervention)
- Meldeanlässe, -wege und -pflichten für den kindbezogenen und institutionellen Kinderschutz

- Elternmitbestimmung
- Qualitätsentwicklung
- Dokumentation und Evaluation

Diese Qualitätsstandards müssen in erster Linie von den Lebenslagen, Rechten, Interessen und pädagogischen Bedarfen der Kinder ausgehen und sind unter ihrer Beteiligung zu entwickeln und zu überprüfen. Sie müssen durch **Aufsicht** gesichert werden. Das gilt insbesondere für den **Kinderschutz** (Prävention + Intervention). Zuständigkeiten sind klar zu regeln. Sollte die Schulaufsicht diese Aufgabe übernehmen, so braucht es eine den Standards des SGB VIII entsprechende gesetzliche Regelung und auch eine erweiterte personelle Ausstattung für die Wahrnehmung dieser Aufgabe.

Entsprechend der **Gewährleistungsverpflichtung der Jugendhilfe** nach § 24 SGB VIII und der anspruchserfüllenden Ganztagsförderung in der Offenen Ganztagschule muss das Ausführungsgesetz die **Kooperation der jeweils beteiligten Akteure** verpflichtend voraussetzen. Das ist besonders bedeutend, wenn Schul- und Jugendhilfeträger auseinanderfallen.

Es bedarf flächendeckend guter Kooperationsstrukturen zwischen öffentlichem Jugendhilfeträger, Schulträger, Schulaufsicht sowie auf der operativen Ebene zwischen Schule und dem Träger des außerunterrichtlichen Teils des Ganztags.

Die **Finanzierung** muss landeseinheitlich gestaltet, dynamisch gesichert und an die Erfüllung der **Qualitätskriterien** gekoppelt sein.

Das Finanzierungskonzept muss die Frage beantworten, wer welche Fördermittel auf kommunaler Ebene erhalten soll: der Schul- und/oder Jugendhilfeträger. Die Umsetzung der Bestimmungen darf einen angemessenen Verwaltungsaufwand nicht übersteigen.

Grundlage der OGS muss eine **gelebte integrierte Jugendhilfe- und Schulentwicklung** sein.

Der mit dem Rechtsanspruch verbundene quantitative wie qualitative Ausbau der OGS wirft die Frage auf, wie dem hier zu erwartenden sehr großen **Bedarf an qualifiziertem Personal** und dem bereits jetzt für sämtliche Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe zu konstatierenden **Fachkräftemangel** adäquat begegnet werden kann. Hier wird das LVR-Landesjugendamt Rheinland eng mit den Verantwortlichen auf Landesebene und in den Kommunen sowie den freien Trägern und auch den Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung zusammenarbeiten und nach Lösungen suchen.

Köln, 31.03.2022